



Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 3. Mai 2018

Antrags-Nr. 18-F-10-0007

Standorte der Luftmessstationen und Messwerte - Antrag der AfD-Fraktion vom 25.04.2018 -

Begründung:

Saubere Luft, auch in den Städten, ist ein gutes und anzustrebendes Ziel. Jedoch sollte dieses Ziel mit Augenmaß, Realitätssinn und unter Beachtung unabhängiger wissenschaftlicher Erkenntnisse verfolgt werden. Gleichzeitig gilt es, die Interessen der Bürger im Auge zu behalten, ökonomische Nachteile zu vermeiden und den Bürgern keine Alltagshindernisse in den Weg zu legen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Dieselfahrverbote, die faktische Enteignung von Dieselbesitzern, hohe Prozesskosten und teure verkehrspolitische Experimente für Kommunen sind die Folgen einer EU-Politik, die den Kommunen mit fragwürdigen Grenzwerten, unrealistischen zeitlichen Zielvorgaben und erzwungenen Maßnahmenkatalogen kaum noch Handlungsspielräume lässt. Die kommunale Selbstverwaltung ist hier durch die Vorgaben der EU insoweit bereits ausgehebelt.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hat ausweislich ihrer Webseite in den letzten Jahren 19 deutsche Städte und Kommunen verklagt, darunter auch Wiesbaden und das Land Hessen, weil diese bestimmte Grenzwerte für Stickoxide und Feinstaub überschritten hatten, Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt hatten oder nicht alle theoretisch möglichen Maßnahmen ausgeschöpft hatten, um die Schadstoffwerte schnell genug zu senken (Stichwort Dieselfahrverbot).

Gegen weitere 44 deutsche Städte hat die DUH formale Verfahren eingeleitet. Der Verein geht nach eigenen Angaben davon aus, dass es Stickstoffdioxidgrenzwertüberschreitungen in über 300 deutschen Städten gibt.

In der Folge der DUH-Klage gegen das Land Hessen im Jahr 2005 hat auch Wiesbaden sich einen Luftreinhalteplan gegeben, der immer wieder fortgeschrieben, also um neue konkrete Maßnahmen zur weiteren Absenkung der Schadstoffwerte ergänzt wird. Im Hinblick auf die rechtzeitige und vollständige Umsetzung und Erreichung der im Plan festgeschriebenen Selbstverpflichtungen könnte die Stadt Wiesbaden dann möglicherweise erneut verklagt werden.

Da sich die DUH bei ihren Abmahnungen und Klagen auch auf die offiziellen Messwerte der Luftmessstationen stützt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Werte nach den rechtlichen Vorgaben, wie zum Beispiel der Bundesimmissionsschutzverordnung, korrekt ermittelt werden.

Sollten Werte ganz oder teilweise nicht korrekt ermittelt werden, weil zum Beispiel Standorte von Messstationen nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen, wären diese Werte nicht zur Beurteilung der Luftqualität in Wiesbaden heranzuziehen.

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, zu berichten:

1. Welche Vorschriften aus welchen kommunalen, hessischen, nationalen und EU-weiten Richtlinien, Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regularien für die Beurteilung der Luftqualität in der Landeshauptstadt rechtlich bindend und daher beispielsweise durch die Deutsche Umwelthilfe e.V. einklagbar sind.
2. Welche einzuhaltenden Grenzwerte sich aus den unter Punkt 1 genannten Vorschriften für Wiesbaden für 2018 und die folgenden Jahre bis 2030 ergeben.
3. Auf welche Weise die Luftmesswerte für Wiesbaden ermittelt werden und welche Messergebnisse welcher mobilen und stationären Messstationen aktuell in die Beurteilung der Luftqualität nach den Maßgaben der unter Punkt 1 genannten Vorschriften einfließen.
4. Ob aktuell oder in der Vergangenheit auch Messwerte in die Beurteilung der Luftqualität nach den Maßgaben der unter Punkt 1 genannten Vorschriften einfließen oder eingeflossen sind, deren Erhebung nicht den Vorgaben für die Messmethode oder den Vorgaben für die Platzierung stationärer Messstationen entsprechen oder in Art und Umfang über die vorgeschriebenen Erhebungen hinausgehen.
5. Falls nicht regelkonform erhobene Messwerte eingeflossen sind oder einfließen (siehe Punkt 4):
 - 5.a. Welche Messwerte aus welchen Messstationen oder -methoden dies sind.
 - 5.b. In welchem Maß und welcher Weise diese Werte die Beurteilung der Messwerte für Wiesbaden im Hinblick auf die unter Punkt 1 genannten Vorgaben verfälschen.
6. Ob der Magistrat in Zukunft mit einer erneuten Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden rechnet.
7. Welche rechtlichen Möglichkeiten der Magistrat sieht, die Kosten und die verkehrstechnischen sowie stadtplanerischen Folgen einer möglichen erneuten Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. für die Bürger abzuwenden oder abzumildern.
8. Ob und wie der Magistrat den Aspekt der Einklagbarkeit selbst auferlegter Maßnahmen durch die DUH in seine Pläne zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Wiesbaden einbezieht.
9. Mit welchen anderen Kommunen, Verbänden oder Gremien, möglicherweise auch auf Bundes- und EU-Ebene, sich der Magistrat für ein koordiniertes Vorgehen gegen die Abmahn- und Klagewelle der Deutschen Umwelthilfe e.V. in Gesprächen befindet und wie hier der Sachstand ist.

Es wird auch um einen schriftlichen Bericht gebeten.

Beschluss Nr. 0180

Der Antrag der AfD-Fraktion vom 25.04.2018 betr.

Standorte der Luftmessstationen und Messwerte

Seite 3 des Beschlusses 0180 vom 3. Mai 2018

wird aus Zeitgründen zur Beratung in der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2018
vorgesehen.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2018

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .05.2018

Dezernat V
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister